Mannheim, 16. November 1978

Eebauungsplan Nr. 71/21 b; Grundstücke Lemaitrestraße 12-20, 28-36, 38-46, 52-60, 62-70 und 80-88 in Mannheim-Käfertal

betr.

Begründung des verbindlichen Bauleitplanes (Bebauungsplan)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 71/21 b umfaßt die Grundstücke Lemaitrestraße 12-20, 28-36, 38-46, 52-60, 62-70 und 80-88 in Mannheim-Käfertal. Die Flächen wurden mit dem am 28.4.1972 rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. 71/21 für das nördliche Randgebiet des Ortsteils Käfertal als Wohnbaugrundstücke ausgewiesen, auf denen 2-geschossige, mit Flachdach zu versehende Reihenhäuser erstellt werden sollten.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die Festsetzung von Flachdächern aufgehoben und durch die Festsetzung von Satteldächern mit einer Neigung von 30 Grad bis 35 Grad ersetzt werden. Die Änderung des Planes entspricht dem Wunsch der betroffenen Grundstückseigentümer.

Dieser Begründung ist ein Ausschnitt aus dem Stadtplan mit der Bc--/- grenzung des Planungsgebietes beigefügt.

Becker

Stadtoberbaudirektor

